

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, dem 3. Dezember 2008 um 19.00 Uhr

im Gemeindeamt Biedermannsdorf.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 23.10 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 27.11.2008.

Anwesend waren:

Bgm. Beatrix Dalos
Vbgm. Josef Spazierer
GGR Rudolf Kind
GGR Mag. Günter Maurer
GGR Dir. Wilhelm Frank
GGR Josef Haunschmid
GGR Franz Mayer
GGR Hans Adam
GR Ing. Wolfgang Heiss
GR Stefan Elwischger
GR Rudolf Krammer
GR Matthias Presolly
GR Waltraud Trupp
GR Silvia Heinzl
GR Peter Schiller
GR Wilhelm Stockbauer
GR Andreas Anderlik
GR Mag. Lukas Kwaczik
GR Dr. Christoph Luisser

Entschuldigt abwesend waren:

GR Hildegard Kollmann
GR Dr. Peter Gschaider

Vorsitzende:
Bgm. Beatrix Dalos

Schriftführer:
Irmgard Haidenthaler

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 23.10.2008
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht des Obmannstellvertreters des Prüfungsausschusses
5. Ergänzungswahl in die Ausschüsse
6. Voranschlag 2009 mit mittelfristigem Finanzplan
7. Abgaben, Abgabenhebesätze und Entgelte für Gemeindeeinrichtungen
8. Dienstpostenplan
9. Darlehensaufnahmen
10. Kassenkredit
11. Richtlinien Zinsenzuschuss zu Strukturverbesserung von Betrieben – Änderung
12. Vergabe Grünflächenpflege obere Ortsstraße
13. Jugendtreff
14. Beauftragung MOJA
15. Mietvertrag Stergoritsch
16. Mietvertrag KSV
17. Planerhonorar Zubau Kindergarten Projektkraft – Nachtrag
18. Wartungsverträge Heizkessel Volksschule und Kindergarten
19. Sanierung der Fassade Volksschule 2. Teil
20. Ankauf von Einrichtung für Kindergartenzubau
21. Energieliefervertrag Erdgas EVN
22. Servitutsvereinbarung Ortsstraße 64
23. Pachtvertrag Pitsch
24. Projekt Sozialmarkt Mödling – Beteiligung
25. Absichtserklärung VIA SUM
26. Ehrung FF
27. Subvention Pfarre Biedermannsdorf und Evangelische Kirche Mödling
28. Subventionen/Mitgliedsbeiträge
29. Abschluss von Dienstverträgen – nicht öffentlicher Teil
30. Außerordentliche finanzielle Zuwendung – nicht öffentlicher Teil
31. Außerordentliche Vorrückung – nicht öffentlicher Teil
32. Allfälliges

Zu Pkt. 1:

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Besucher, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Es liegt folgender, dem Protokoll als Beilage A angeschlossener **Dringlichkeitsantrag** vor:

Die unterzeichneten Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt „Erstellung Nutzungsszenarien Liegenschaft Kinderheim“ die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 3.12.2008 aufzunehmen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen. (TOP 27)

Zu Pkt. 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 23.10.2008:

Dieser Tagesordnungspunkt wird bis zur Ankunft von GR Luisser verschoben.

Zu Pkt. 3: Bericht der Bürgermeisterin:

Kinderheim:

Bgm. Dalos berichtet von dem gestrigen Gespräch mit Herrn Stadtrat Ludwig.

Bedauerlicherweise kam es zu keiner Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte. Die Gemeinde Wien wäre bereit, die ganze Liegenschaft, aber auch nur diejenige südlich der Josef Bauer-Straße zu verkaufen, was aber für die Gemeinde nicht akzeptabel ist. Mit dem heutigen Dringlichkeitsantrag soll nun eine Studie über die Nutzung der Liegenschaft

Kinderheim in Auftrag gegeben werden. Der nächste Gesprächstermin wird im Februar 2009 stattfinden.

Auch GGR Adam ist der Meinung, dass das gesamte Areal angekauft werden müsste, da das Projekt nur finanzierbar ist, wenn der nördliche Teil verkauft wird. Er erkundigt sich nach den Kosten. Laut Vbgm. Spazierer wird der nördliche Teil (Bauland) aufgrund des Gutachtens der Gemeinde Wien um € 220,--/m² angeboten. GGR Adam erkundigt sich, inwieweit das Volksheim vom Verkauf der Liegenschaft betroffen ist. Vbgm. Spazierer erläutert, dass die südliche Liegenschaft aus insgesamt 7 Grundstücken besteht. Auch das Volksheim ist Teil eines der Grundstücke und nicht vom Verkauf ausgenommen.

Adventmarkt im Perlashof:

Als Attraktion für die Kinder wurde ein Eislaufplatz errichtet. Die Kosten betragen ca. € 21.000,--. Sie werden überwiegend von verschiedenen Sponsoren getragen.

Baumschnitt:

In der Klosterstraße und in der Perlasgasse wurde mit dem Baumschnitt begonnen.

Kindergarten:

Der Zeitplan für den Um- bzw. Zubau des Kindergartens wird eingehalten.

Betreutes Wohnen:

Das vom Gestaltungsbeirat geforderte Boden- und Verkehrsgutachten liegt mittlerweile vor. Die Pläne wurden überarbeitet, um die Wünsche der Anrainer so weit wie möglich mit einfließen zu lassen. Das nächste Gespräch mit den Anrainern wird am 15.12.2008 stattfinden, bei dem die überarbeiteten Pläne präsentiert werden.

GR Luisser erkundigt sich, warum die Pläne nicht im Gemeinderat präsentiert werden. Laut Bgm. Dalos wird dies erst der Fall sein, wenn eine Einigung mit den Anrainern erzielt wurde. GR Luisser ersucht um weitere Informationen, da im Voranschlag keine Mittel für dieses Projekt vorgesehen sind. Bgm. Dalos betont, dass aufgrund des Baurechtsvertrages die Fa. Alpenland als Bauträger die Kosten übernehmen wird und das Budget der Gemeinde damit nicht belastet wird.

Weiters ersucht GR Luisser, in Zukunft den **Sitzungsplan** einzuhalten und Gemeinderatssitzungen nicht kurzfristig zu verschieben. Auch die Beginnzeit soll im Sinne der berufstätigen Gemeinderäte nicht vor 19.30 Uhr angesetzt werden. Vbgm. Spazierer betrachtet den Plan als Richtlinie, Terminverschiebungen können immer notwendig werden.

GGR Frank berichtet von der **Musikschulverbandssitzung** am 2.12.2008:

Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.

Bericht des Verbandsobmannes:

Dir. Kreuz hat die Leiterakademie NÖ erfolgreich abgeschlossen. Der Landeshauptmann hat mitgeteilt, dass für die Musikschule eine Förderung in Höhe von € 220.497,-- und zusätzlich eine Sonderförderung (Hr. Spirk) in Höhe von € 2.314,-- bereitgestellt wird. Bei Wettbewerben hat das Blockflötenensemble zwei Mal 3. Plätze erreicht, beim Bundeswettbewerb „Prima la musica“ in Innsbruck erlangte eine Harfenspielerin den 2. Platz. Frau Mag. Maier wird zwei Jahre ohne Bezüge freigestellt. Das Dienstverhältnis mit Herrn Mannsberger wurde aufgelöst, Ersatz ist vorhanden.

Änderungen des Musikschulplanes 2009: Stundenreduktion der geförderten Stunden von 289 auf 262, 12 geförderte Leiterstunden wurden gekürzt. Dies wurde kurzfristig mitgeteilt, eine briefliche Stellungnahme an mehrere Institutionen wurde abgeschickt. Bisher sind erst zwei Antwortschreiben eingelangt. Der Landeshauptmann hat mitgeteilt, dass er die Stellungnahme an das Musikschulmanagement weiterleiten wird. Mag. Hahn war dann vorort, es konnte aber keine Änderung erreicht werden. Daher wird es weniger Förderung geben, es ist noch keine endgültige Aussage möglich.

Die Punktwerte für die Förderung werden Mitte April feststehen, es gibt eine neue Bearbeiterin, Fr. Burger, die den bisherigen Bearbeiter, Herrn Haider, ersetzt.

Verteilung erfolgte von „Speckgürtel“ (Orte rund um Wien) an den weiteren „Rand“.

Der Musikschulverband spendet € 150,-- als Sonderpreis für besonders gute Nachwuchsschüler. Die Zinsen des Musikschulkontos sind gleich wie im Vorjahr (Habenzinsen 1,5 %, Sollzinsen 4,5 %). Die Rückzahlung für entfallene Stunden in den

Clubräumen der Jubiläumshalle in der Gruppe Rhythmik (Fr. Heidegger) wird in der November/Dezember-Vorschreibung berücksichtigt (insgesamt € 736,--).

Bericht über Instrumenten- und Schülerverteilung: 1. Stelle Klavier, 2. Stelle Gitarre, 3. Stelle Geige. Die Raumsituation ist zu beobachten (Bedarf einer zusätzlichen Klasse).

Am 19.11.2008 fand das Musikschulherbstkonzert statt, das sehr gut besucht war. Die Musikschulensembles bestreiten insgesamt 50 Veranstaltungen im Jahr. Im Advent wird es 8 Auftritte geben. Bezüglich einer „Rot-Kreuz-Kapelle“ haben Gespräche mit Bürgermeisterin und Vizebürgermeister stattgefunden. Im Jänner wird Kontakt aufgenommen.

Mit Stand 27.11.2008 lagen die Rückstände unter 10 %, der Prüfungsausschuss hat die Gebarung für in Ordnung befunden.

Dienstverträge: Fr. Bertsch wurde in Vertretung von Fr. Mag. Maier für 5,5 Wochenstunden aufgenommen (befristeter Vertrag). Herr Ferstler wurde anstelle von Herrn Mannsberger für 6,1 Wochenstunden aufgenommen. Herr Wachter („Bachelor of Arts“) wurde für 2,6 Wochenstunden aufgenommen.

Der Voranschlag, der mittelfristige Finanzplan und der Dienstpostenplan 2009 wurden einstimmig beschlossen.

Zu Pkt. 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 23.10.2008:

GR Luisser beantragt folgende Änderung vorzunehmen: Pkt. 5: Bericht Stand Seniorenzentrum mit betreutem Wohnen: „In einer anderen Angelegenheit wurde telefonisch eine Zusage des Bürgermeisters gemacht (Verwendung von Gemeindegeld/Bachböschung), *von der behauptet wird, dass diese gültig sei. GR Luisser weist auf eine mögliche Schadenersatzpflicht für die Gemeinde hin.*

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 4: Bericht des Obmannstellvertreters des Prüfungsausschusses:

GR Stockbauer berichtet von der am 12.11.2008 stattgefundenen Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten:

Haushaltsverfolgung 2008 zum Stand 31.10.2008:

Die Haushaltsverfolgung wurde per 31.10.2008 mit den erforderlichen Abweichungsanalysen erstellt und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgelegt. Diese Haushaltsverfolgung wurde auch mehrmals bei Betrachtung des Voranschlages zur Beurteilung einzelner Zahlen mit herangezogen.

Stand bei „Bedeckung aus dem Überschuss des Vorjahres“ inklusive erfolgter Abbuchung:

Es liegt eine detaillierte Aufstellung vor und es wurde eine Erklärung dazu abgegeben, die in Summe folgendes Resultat ergibt:

Der ursprüngliche Überschuss des Vorjahres betrug € 459.749,31, nach Verminderung durch die Einbuchung von € 326.700,-- im Zuge des Nachtragsvoranschlages und den aufgezeigten Positionen in Höhe von € 82.267,70 verbleibt ein noch verfügbarer Betrag von € 50.781,61 aus dem Titel Überschuss des Vorjahres. Unabhängig davon wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses empfohlen, bei jeder Sitzung des Gemeinderates in der Zukunft den aktuellen Betrag des noch vorhandenen Überschusses als Entscheidungsgrundlage parat zu haben.

Voranschlag 2009:

Formell wurde der Voranschlag als vollkommen korrekt erstellt eingestuft und gibt die Beschlüsse der einzelnen Ausschüsse korrekt wieder.

Materiell wird angeregt, für die Leistung des Anrechnungsbetrages im Falle eines Bürgermeisterwechsels (1/0000-581000) eine Rücklage zu bilden.

Zu Pkt. 5: Ergänzungswahl in die Ausschüsse:

Dienstleistungs- und Infrastrukturausschuss:

Die Vorsitzende stellt fest, dass die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates gegeben ist.

Die Fraktion der SPÖ Biedermannsdorf beantragt, Herrn **GR Mag. Lukas Kwaczik** aus dem Dienstleistungs- und Infrastrukturausschuss **abzuberufen** und Herrn **GR Andreas Anderlik** in den Dienstleistungs- und Infrastrukturausschuss **zu wählen**.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden herangezogen: GGR Frank, GGR Mayer.

Die nunmehr mittels Stimmzettel vorgenommene Wahl bringt folgendes Ergebnis: abgegebene Stimmzettel 19, davon gültig 19. Von den gültigen Stimmen entfallen 19 auf den Wahlvorschlag der SPÖ.

Der Ergänzungswahlvorschlag der SPÖ für die Wahl in den Dienstleistungs- und Infrastrukturausschuss gilt daher als angenommen. Der gewählte Gemeinderat erklärt sich auf Befragen der Bürgermeisterin bereit, die Wahl in den Dienstleistungs- und Infrastrukturausschuss anzunehmen.

Kultur- und Schulausschuss:

Die Vorsitzende stellt fest, dass die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates gegeben ist.

Die Fraktion der SPÖ Biedermannsdorf beantragt, Herrn GR Andreas Anderlik aus dem Kultur- und Schulausschuss **abzuberufen** und Herrn **GR Mag. Lukas Kwaczik** in den Kultur- und Schulausschuss **zu wählen**.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden herangezogen: GGR Frank, GGR Mayer. Die nunmehr mittels Stimmzettel vorgenommene Wahl bringt folgendes Ergebnis: abgegebene Stimmzettel 19, davon gültig 19. Von den gültigen Stimmen entfallen 19 auf den Wahlvorschlag der SPÖ.

Der Ergänzungswahlvorschlag der SPÖ für die Wahl in den Kultur- und Schulausschuss gilt daher als angenommen. Der gewählte Gemeinderat erklärt sich auf Befragen der Bürgermeisterin bereit, die Wahl in den Kultur- und Schulausschuss anzunehmen.

Zu Pkt. 6: Voranschlag 2009 mit mittelfristigem Finanzplan:

Der Entwurf des Voranschlages 2009 ist in der Zeit von 13.11.2008 bis 28.11.2008 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Biedermannsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2009 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages ergibt folgende Schluss-Summen:

Voranschlag im ordentlichen Haushalt:

einnahmen- und ausgabenseitig: € 6,818.600,--

Voranschlag im außerordentlichen Haushalt:

einnahmen- und ausgabenseitig: € 1,012.400,--

Querschnitt:

Die Querschnittsberechnung laut VRV ergibt einen Maastricht-Überschuss in Höhe von € 30.600,--.

Schuldendienst und Schuldenstand 2009:

Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	2,699.629,45
Zugang	€	251.130,83
geplante Tilgung	€	299.895,43
Zinsen	€	100.067,76
Ersätze	€	45.300,--
Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres	€	2,650.864,85

Außerordentlicher Haushalt:

Freiwillige Feuerwehr: Für die Lieferung des Tanklöschfahrzeuges voraussichtlich im Mai 2009 wird der 3. und letzte Teilbetrag in Höhe von € 163.000,-- veranschlagt.

Kindergarten: Für den Zubau des Kindergartens werden ein Teil der Baukosten (€ 220.000) sowie die Errichtung von Zaun und Außenanlagen (€ 81.500,--) veranschlagt.

Sportplatz: Hier ist die Errichtung eines Weges zwischen Schulweg und Sportcontainer entlang des Mödlingbaches vorgesehen.

Gemeindestraßenbau: Für 2009 ist die Planung der Ortseinfahrt (aus Wiener Neudorf kommend), die Fahrradquerung (Vösendorf/Biedermannsdorf), die Errichtung eines Schutzweges und die Errichtung eines Wendehammers in der Weidengasse vorgesehen.

Öffentliche Beleuchtung: In einigen Straßenzügen ist der Austausch der öffentlichen Beleuchtung vorgesehen. Dafür wurden € 125.000,-- veranschlagt.

Jubiläumshalle: Hier sind diverse Instandhaltungs- bzw. Erneuerungsarbeiten vorgesehen (Erneuerung des Eingangsbereiches, Kegelbahn, teilweise Neuadaptierung der Kücheneinrichtung, Erneuerung der Schankanlage, Arbeiten in den Saunaduschen). Veranschlagte Summe € 364.400,--. Dafür wird die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 250.000,-- geplant.

Der außerordentliche Haushalt wird größtenteils durch Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt sowie durch die Auflösung von Rücklagen (€ 222.400,--) und die Aufnahme eines Darlehens (€ 250.000,--) finanziert.

Somit verbleibt eine allgemeine Rücklage in Höhe von € 577.600,-- sowie eine für die Abwasserbeseitigung zweckgebundene Rücklage in Höhe von € 142.961,78.

Mittelfristiger Finanzplan:

Der mittelfristige Finanzplan ist eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2010 bis 2012 und wird jährlich den Veränderungen angepasst.

Querschnitt der Jahre 2010 bis 2012:

Maastrichtergebnis 2010: € 204.700,--

Maastrichtergebnis 2011: € 263.800,--

Maastrichtergebnis 2012: € 354.400,--

GR Luisser erkundigt sich, warum der Ansatz für die Rechtskosten erhöht wurde. Im heurigen Jahr ist von der veranschlagten € 14.000,-- erst € 5.000,-- verbraucht worden. GR Stockbauer betont, dass das Jahr 2008 noch nicht zur Gänze abgerechnet ist. Laut GGR Maurer ist der Anfall an Rechtskosten nicht abschätzbar, da immer Probleme auftauchen können, die die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erfordern.

GR Luisser erkundigt sich, was für den Anstieg der Repräsentationskosten verantwortlich ist. Fr. Mooslechner antwortet, dass erfahrungsgemäß in Jahren, in denen ein Bürgermeisterwechsel erfolgt, mehr Repräsentationskosten anfallen. Außerdem sind die Repräsentationskosten bereits seit dem Jahr 2003 in gleicher Höhe budgetiert, für 2009 wurde der Ansatz lediglich um € 1.000,-- erhöht.

GR Luisser erkundigt sich nach dem Anstieg der Bezüge VB im Kindergarten. GGR Maurer erläutert, dass aufgrund der Schaffung von zwei zusätzlichen Kindergartengruppen mehr Personal gebraucht wird.

GR Luisser verweist auf den Anstieg der Sozialhilfeumlage. GGR Maurer weist darauf hin, dass die Zahlen vom Land vorgegeben werden. Die Mittel werden größtenteils für Pflege- und Jugendeinrichtungen verwendet.

GR Luisser nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Beitrag zum NÖKAS sogar leicht gesunken ist. Fr. Mooslechner erläutert, dass im letzten Jahr Rücklagen aufgelöst wurden und wir sogar einen Betrag zurückbekommen haben. GR Luisser regt an zu hinterfragen, warum ein so hoher Betrag vorgesehen werden muss. Vbgm. Spazierer antwortet, dass der Betrag in den Finanzausgleichsverhandlungen festgelegt wurde. Laut GR Luisser sollen Informationen eingeholt werden, wie sich dieser Betrag zusammensetzt. Fr. Mooslechner erläutert, dass dies aus dem Rechnungsabschluss des Krankenanstaltenfonds ersichtlich ist. GR Luisser verweist auf die Steigerung bei den Zahlungen an die eco-plus. GGR Maurer antwortet, dass diese auf die im Gemeinderat beschlossene Erhöhung des Beitrages von 5 % auf 8 % der Einnahmen aus Kommunalsteuer im IZ NÖ Süd zurückzuführen ist.

GR Luisser erkundigt sich, welche Maßnahmen unter „Betriebsausstattung Wasserversorgung“ vorgesehen sind. GGR Maurer antwortet, dass ein größerer Betrag für

den Ankauf von Funkwasserzählern vorgesehen ist. Die alten Wasserzähler sollen systematisch ausgetauscht werden.

GGR Maurer weist darauf hin, dass sowohl bei den Wassergebühren als auch bei den Müllgebühren ein Abgang zu verzeichnen sein wird. GR Luisser weist darauf hin, dass im Gegensatz dazu die Einnahmen aus der Kommunalsteuer beträchtlich gestiegen sind. GR Luisser erkundigt sich, aus welchem Grund Rücklagen aufgelöst wurden. GGR Maurer antwortet, dass dies aufgrund höherer Investitionen notwendig war und die Mittel in den außerordentlichen Haushalt fließen.

GR Luisser erkundigt sich nach größeren Projekten im mittelfristigen Finanzplan. GGR Maurer erläutert, dass für 2010 € 60.000,-- für eine teilweise Erneuerung der EDV im Gemeindeamt vorgesehen sind. Für 2012 ist aus heutiger Sicht die Errichtung eines Daches für die Container am Sportplatz geplant. € 89.000,-- sind für den Ankauf eines Rot-Kreuz-Fahrzeuges vorgesehen. Für Kinderspielflächen sind 2010 € 50.000,-- und 2012 € 60.000,-- in Planung. Weiters soll in den Jahren 2011 und 2012 der Lampentausch weitergeführt werden. Für GGR Adam ist ein Voranschlag eine in Zahlen gegossene politische Willenskundgebung. Dem vorliegenden Voranschlag kann er nicht zustimmen, weil zu geringe Mittel für die Jugend vorgesehen sind.

Laut GR Stockbauer sind im Voranschlag sehr wohl Mittel für die Jugend vorgesehen. Er begrüßt den sehr vorsichtigen Budgetansatz und hebt lobend hervor, dass keine ungefördernde Darlehensaufnahme vorgesehen ist. Erst nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses wird feststehen, ob und in welcher Höhe eine Rücklagenauflösung notwendig ist.

GR Luisser kann dem Voranschlag durchaus positive Seiten abgewinnen, wird jedoch aufgrund der Auflösung von Rücklagen und der nicht ausreichenden Bereitstellung von Mitteln für die Jugend nicht zustimmen. Es sollten in Anbetracht eines eventuellen Ankaufes des Kinderheimes eher neue Rücklagen gebildet werden. Weiters verweist GR Luisser auf die bevorstehende Erhöhung der Bezüge der Mandatäre. GGR Maurer betont, dass diese noch nicht im Voranschlag enthalten ist. Wenn die genauen Zahlen bekannt sind, werden diese in einem Nachtragsvoranschlag vorzusehen sein.

GGR Maurer stellt den Antrag, dem Voranschlag 2009 inklusive Beilagen und mittelfristigem Finanzplan in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Die Abstimmung über den Antrag ergibt: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (Fraktion der FPÖ).

Der Antrag gilt somit als mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu Pkt. 7: Abgaben, Abgabenhebesätze und Entgelte für Gemeindeeinrichtungen:

GGR Maurer stellt den Antrag, die Marktgemeinde Biedermannsdorf möge die Steuern, Gebühren und Entgelte für das Haushaltsjahr 2009 in folgender Höhe einheben:

A) Gemeindesteuern

Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 500 v.H. der Bemessungsgrundlage

Grundsteuer B von Grundstücken 500 v.H. der Bemessungsgrundlage

Kommunalsteuer 3 v.H. der Bemessungsgrundlage

Hundeabgabe: a) Nutzhunde € 6,--, b) alle übrigen Hunde € 21,--

Lustbarkeitsabgabe laut Verordnung des Gemeinderates vom 13.9.2006

Gebrauchsabgabe laut Verordnung des Gemeinderates vom 1.12.2005

Aufschließungsbeitrag: Einheitssatz € 430,--

Ortstaxe pro Nächtigung: € 0,3634

Abstellplatzausgleichsabgabe gemäß Verordnung vom 11.9.1997

B) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen:

Kanalabgaben lt. Kanalabgabenverordnung vom 17.12.1987 in der Fassung vom 18.7.2002

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren laut Wasserabgabenordnung vom 13.9.2007

Friedhofsgebühren laut Friedhofsgebührenverordnung vom 30.11.2006

Berestellungsbetrag und Abfallwirtschaftsabgabe lt. Abfallwirtschaftsverordnung vom 22.2.1996 in der Fassung vom 26.11.1998

C) Sonstige Abgaben:

Verwaltungsabgaben

Kommissionsgebühren

Vieh- und Fleischbeschauegebühren lt. gesetzlichem Tarif

D) Privatrechtliche Entgelte:

Badetarife

Waagegeld

Horttarife

Entgelt für die Entsorgung von Altstoffen

Pachtentgelte

Leihtarife Bücherei

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Die Abstimmung über den Antrag ergibt: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (Fraktion der FPÖ).

Der Antrag gilt somit als mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu Pkt. 8: Dienstpostenplan:

Die Besetzung der Dienstposten der Gemeinde darf ebenso wie deren Besoldung nur nach dem Dienstpostenplan, der dem Voranschlag beigeschlossen ist, erfolgen. Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr betreffen die Aufnahme von zwei zusätzlichen vollzeitbeschäftigten und zwei teilzeitbeschäftigten Dienstnehmerinnen im Kindergartenhilfsdienst und die Aufnahme einer teilzeitbeschäftigten Dienstnehmerin für das Eltern-Kind-Zentrum (bisher freier Dienstvertrag).

GGR Maurer stellt den Antrag, den Dienstpostenplan in der dem Voranschlag beiliegenden Form zu beschließen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 9: Darlehensaufnahme:

Für das Jahr 2009 soll grundsätzlich folgende Darlehensaufnahme vorgesehen werden: für das außerordentliche Vorhaben Jubiläumshalle € 250.000,--.

GGR Maurer stellt den Antrag, grundsätzlich für das außerordentliche Vorhaben Jubiläumshalle eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 250.000,-- vorzusehen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 10: Kassenkredit:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser hat demnach die Aufgabe, vorübergehende Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen können, zu überbrücken. Für das Jahr 2009 soll ein Kassenkredit in der gesetzlich vorgesehenen Höhe von 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes beschlossen werden.

GGR Maurer stellt den Antrag, einen Kassenkredit in Höhe von 10 % der für das Jahr 2009 veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes zu bewilligen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 11: Richtlinien Zinsenzuschuss zu Strukturverbesserung von Betrieben – Änderung:

Bisher wurde der Zinsenzuschuss in Höhe von vier Prozentpunkten des Zinssatzes nur für eine Laufzeit des Darlehens in Höhe von € 40.000,-- und einer Laufzeit von maximal 5 Jahren gewährt. Dies soll folgendermaßen abgeändert werden:

- Ausgeschlossen von der Förderung ist die Finanzierung von Investitionsgütern, die nicht mehrheitlich betrieblich genutzt werden.

- Die maximal geförderte Darlehenshöhe pro Betrieb soll € 50.000,-- betragen. Sie darf jedoch keinesfalls 75 % des tatsächlichen Investitionsvolumens überschreiten.
- Die Marktgemeinde Biedermannsdorf gewährt für folgende Laufzeiten Zinsenzuschüsse in folgender Höhe:
- für eine Laufzeit des Darlehens von 5 Jahren einen Zinsenzuschuss in Höhe von vier Prozentpunkten des Zinssatzes
- für eine Laufzeit des Darlehens von 10 Jahren einen Zinsenzuschuss in Höhe von zwei Prozentpunkten des Zinssatzes
- für eine Laufzeit des Darlehens von 15 Jahren einen Zinsenzuschuss in Höhe von 1,5 Prozentpunkten des Zinssatzes (jedoch maximal den im Darlehensangebot vereinbarten Zinssatz).

GGR Maurer stellt den Antrag, die Änderung der Richtlinien in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 12: Vergabe Grünflächenpflege obere Ortsstraße:

Es wurden drei Angebote abgegeben. Als Billigstbieter wurde die Fa. Ostermann mit einem Preis von € 19.583,08 inkl. Ust. ermittelt.

GGR Frank stellt den Antrag, die Grünflächenpflege obere Ortsstraße zum Preis von € 19.583,08 inkl. Ust. an die Fa. Ostermann zu vergeben.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 13: Jugendtreff:

Wie in der Ausschuss-Sitzung berichtet, besteht nun laut GGR Haunschmid die Möglichkeit, Räumlichkeiten im Gebäude auf dem Gelände der Gemeinde Wien, das von der SPÖ angemietet ist, für den Jugendtreff zu nutzen. Es fand bereits eine Begehung mit Vertretern der MOJA statt, die festgestellt haben, dass sich die Räumlichkeiten für diesen Zweck eignen würden. Eine Adaptierung wäre teils durch die Gemeinde, teils durch Eigenleistung der Jugendlichen mit relativ geringen Kosten möglich.

GGR Adam verweist auf den in der Ausschuss-Sitzung eingebrachten Dringlichkeitsantrag der FPÖ, in welchem die Schaffung eines Jugendzentrums in den Schulpavillons auf dem Areal des Kinderheimes vorgeschlagen wurde. Er habe gehofft, dass die guten Kontakte zwischen dem Vizebürgermeister und der Gemeinde Wien eine Anmietung der Schulpavillons ermöglichen könnten. Vbgm. Spazierner betont, dass in Gesprächen mit der Stadt Wien immer wieder versucht wurde, einzelne Gebäude bzw. Gebäudeteile anzumieten, dies aber aufgrund der laufenden Verkaufsverhandlungen aus rechtlichen Gründen kategorisch abgelehnt wurde. Die angesprochenen Pavillons enthalten Asbest, es gibt auch keine Heizung. Laut Feuerwehr hätten diese schon früher gesperrt werden müssen. GGR Adam verweist auf das Problem der gemeinsamen Nutzung durch eine Partei und die Gemeinde und die Tatsache, dass auf dem Gebäude eine SPÖ-Tafel angebracht ist. Es wäre sinnvoller, das ganze Gebäude der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. GGR Adam erkundigt sich, wer die Räume vermietet, bzw. was passiert, wenn das Gelände zwischenzeitlich an eine andere Organisation als die Gemeinde verkauft wird. Laut Vbgm. Spazierner ist der Mietvertrag zwischen dem Verein Volksheim und der Stadt Wien abgeschlossen und lässt keine Untervermietung zu. Auch das Anbringen der Parteitafel ist im Vertrag geregelt. Aus diesem Grund soll zwischen dem Verein Volksheim und der Gemeinde Biedermannsdorf eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Sollte das Areal verkauft werden, könnte eventuell die Möglichkeit bestehen, das Grundstück, auf welchem das Volksheim steht, aus dem Konvolut herauszulösen. Damit der Jugendtreff als überparteilicher Jugendtreff angesehen wird, soll auf Vorschlag der MOJA ein eigener Eingang geschaffen werden, der mit einem entsprechenden Schild zu kennzeichnen ist. Es würde somit einen „Parteieingang“ und einen „Jugendtreffeingang“ beide mit Beschilderung geben.

GR Luisser weist darauf hin, dass aufgrund des Untermietverbotes im Mietvertrag eine Vereinbarung mit der Gemeinde nicht zulässig ist. Er bemängelt, dass die Ablehnung des Vorschlags der FPÖ im Ausschuss nicht einmal begründet wurde. Es müsste eine Begehung sowohl der Pavillons als auch des Volksheimes durchgeführt werden und sodann Kostenschätzungen über die Adaptierung beider Lokalitäten vorgenommen werden. Weiters soll die Höhe der Miete, die die SPÖ an die Stadt Wien zahlt, bekannt gegeben werden. Aus seiner Sicht ist es auch unzulässig, in die Nutzungsvereinbarung eine Befristung mit jederzeitigem Kündigungsrecht aufzunehmen. Dies muss rechtlich geprüft werden. Weiters ist GR Luisser der Meinung, dass mit dem für die Adaptierung im Voranschlag vorgesehenen Betrag nicht das Auslangen gefunden werden kann. Hier sollte ein realistischer Betrag angesetzt werden. Außerdem muss genau definiert werden, wer wann welche Räumlichkeiten benutzt, da ansonsten Streitigkeiten vorprogrammiert sind.

GGR Maurer betont, dass die Unterbringung des Jugendtreffs in diesen Räumlichkeiten nur als Provisorium zu sehen ist. Auch GGR Kind ist der Meinung, dass im Ort kurzfristig keine bessere Lösung gefunden werden kann. Die Räume sind benutzbar, eine komplette Sanierung des Gebäudes ist nicht geplant. GR Luisser erkundigt sich, ob die Stadt Wien bzw. ein entscheidungsbefugter Vertreter bezüglich der Nutzungsvereinbarung die Einwilligung gegeben hat. Laut Vbgm. Spazierter wird die Nutzung der Räume durch die Jugend von einem seiner Meinung nach entscheidungsbefugten Vertreter geduldet. Eine schriftliche Zusage liegt aber nicht vor. GR Luisser schlägt vor, in der Vereinbarung aufzulisten, welche Räume von der SPÖ und welche vom Jugendtreff benutzt werden können. Weiters erkundigt sich GR Luisser, ob er in den Mietvertrag zwischen dem Verein Volksheim und der Stadt Wien Einsicht nehmen könne. GR Schiller lehnt dies namens seiner Partei ab. GR Heiss betont, dass es nun grundsätzlich darum gehe, rasch Räume für eine Zwischenlösung zur Verfügung zu stellen.

Nach einer Sitzungsunterbrechung gibt GGR Adam bekannt, dass seine Partei aufgrund der Dringlichkeit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung zustimmen werde. Bezüglich der Parteitafel müssen aber noch Gespräche geführt werden.

Folgende **Nutzungsvereinbarung** liegt zur Beschlussfassung vor:
abgeschlossen am 3. Dezember 2008 zwischen dem

Verein Volkshaus Biedermannsdorf, 2362 Biedermannsdorf, Josef Bauer-Straße 45 und der Marktgemeinde Biedermannsdorf, 2362 Biedermannsdorf, Ortsstraße 46

I.

Der Verein Volkshaus Biedermannsdorf und die Marktgemeinde Biedermannsdorf vereinbaren die Nutzung der bestehenden Räumlichkeiten des Jugendclubs im Volkshaus Biedermannsdorf als Gemeinde-Jugendclub in 2362 Biedermannsdorf, Josef Bauer-Str. 45.

II.

Die Jugendclubnutzung beginnt mit 1. Jänner 2009 und wird auf die Dauer gewährt, solange der Verein Volkshaus gegenüber der Stadt Wien das Nutzungsrecht hat.

Beide Seiten können die Vereinbarung bis zum 15. jeden Monats ohne Angabe von Gründen lösen, wodurch die Vereinbarung mit dem Ende des benannten Monats ausläuft.

III.

Die Vereinbarung beinhaltet die Benützung des westlichen Teiles des Hauses, des Vorraumes, des Lagerraumes, der Terrasse sowie bei Veranstaltungen der Küche und des Gartens, soweit diesen auch der Verein benützen kann. Die Reinigung des Jugendclubs und die Gartenpflege werden seitens der Gemeinde durchgeführt. Für die Räumlichkeiten und die Instandhaltung des Hauses, die vom Jugendclub benützt werden, ist die Marktgemeinde Biedermannsdorf zuständig. Der Eingang für den Jugendclub wird in der Perlasgasse von der Marktgemeinde Biedermannsdorf errichtet. Ein Hinweisschild (Jugendclub Marktgemeinde Biedermannsdorf) kann beim Eingang sowie auch am Gebäude montiert werden.

IV.

Als Nutzungsentgelt für die oben beschriebene Nutzung wird ein jährlicher Pauschalbetrag von € 2.000,-- über die gesamte Laufzeit vereinbart, welcher im Voraus fällig ist. Bei Auflösung der Vereinbarung erfolgt die anteilmäßige Refundierung. Mit dem genannten

Betrag sind Abgaben, wie Miete an die Stadt Wien sowie auch die Gemeindeabgaben abgegolten.

GGR Haunschmid stellt den Antrag, die vorliegende Nutzungsvereinbarung wie diskutiert zu beschließen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 14: Beauftragung MOJA:

Für die Betreuung des Jugendtreffs wurden von der MOJA zwei Varianten angeboten:

Begleitung beim Aufbau eines autonomen Jugendtreffs: dies beinhaltet die Bildung und Begleitung eines arbeitsfähigen Freiwilligen-Teams, die Bereitstellung eines sozialarbeiterischen Angebotes und die Vernetzung der Jugendtreffs im Bezirk. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 10.000,-- für ein Jahr.

Aufbau eines betreuten Jugendtreffs: dies beinhaltet die Anstellung der Jugendtreff-BetreuerInnen, die den Betrieb des Jugendtreffs an zwei Tagen pro Woche garantieren, die Begleitung und Einbindung der Gruppe von Freiwilligen, Bereitstellung eines sozialarbeiterischen Angebotes durch MitarbeiterInnen der MOJA. Die Kosten betragen € 20.000,-- für ein Jahr.

Betreffend die Nutzung der Räumlichkeiten des Volksheimes für den Jugendtreff weist GR Luisser nochmals darauf hin, dass auch die MOJA von einer Mischnutzung der Räumlichkeiten durch die SPÖ und die Jugendlichen abgeraten hat. GR Kwaczik regt an, mit der MOJA zu vereinbaren, dass die Betreuung jedenfalls dann erlischt, wenn die Räumlichkeiten nicht ein ganzes Jahr zur Verfügung stehen.

GGR Haunschmid stellt den Antrag, die MOJA zum Preis von € 20.000,-- mit dem Aufbau eines betreuten Jugendtreffs befristet mit der Nutzung der Räumlichkeiten zu beauftragen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 15: Mietvertrag Stergoritsch:

Die im letzten Gemeinderat beschlossene Änderung des Mietvertrages wird von Herrn Stergoritsch nicht akzeptiert, weil eine Befristung aufgenommen wurde. Er hat sich nunmehr einverstanden erklärt, im Falle die Befristung herausgenommen wird, einer Erhöhung der Miete um € 100,-- alle fünf Jahre zuzustimmen.

Folgender **Mietvertrag** liegt zur Beschlussfassung vor:

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Biedermannsdorf, 2362 Biedermannsdorf, Ortsstraße 46 als Vermieterin einerseits und Herrn Christian Stergoritsch, 2362 Biedermannsdorf, Parkstraße 7 als Mieter andererseits wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf ist Alleineigentümer der Liegenschaft 2362 Biedermannsdorf, Josef Bauer-Straße 43.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf vermietet an Herrn Christian Stergoritsch und dieser mietet von ersterer die im Erdgeschoß des Hauses Josef Bauer-Straße 43 gelegenen, im angeschlossenen Plan rot schraffierten Flächen im Ausmaß von ca. 120 m². Darüber hinaus ist der Mieter berechtigt, den vor dem Vertragsobjekt befindlichen Gehsteig ohne gesondertes Entgelt als „Schanigarten“ mit ca. 40 Sitzplätzen zu benutzen. Dieser Schanigarten ist vom Mieter zur Straße hin mit einem Holzzaun abzugrenzen.

II.

Das Mietverhältnis beginnt am 1.10.2008 und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungszeit zum Ende eines jeden Kalendermonats aufzukündigen. Die Vertragsparteien nehmen die Kündigungsbeschränkungen des Mietrechtsgesetzes zur Kenntnis.

III.

Die Miete des Vertragsobjektes erfolgt zum Zwecke des Betriebes eines Gastronomiebetriebes. Eine andere Nutzung bedarf der Zustimmung des Vermieters.

IV.

Der monatliche Mietzins beträgt derzeit € 600,-- und steigt alle fünf Jahre um € 100,--. Neben dem Mietzins haben die Mieter die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, derzeit 20 % sowie die anteiligen Betriebskosten zu bezahlen.

Der Mietzins ist jeweils am ersten eines jeden Monats mit fünftägigem Respiro, zum ersten Mal am 1.10.2008 zu bezahlen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen. Es sei denn, die Gegenforderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters, ist gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt.

V.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietlokals oder an der Außenseite bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten und dergleichen gehen unentgeltlich in das Eigentum des Vermieters über. Das gilt auch für Elektro- und Sanitärinstallationen. Dementsprechend gebührt dem Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses kein Ersatz für getätigte Investitionen. Die Vermieterin räumt dem Mieter jedoch das Recht ein, einen Nachfolgemmieter namhaft zu machen. Die Vermieterin ist verpflichtet, mit dem Nachfolgemmieter einen Mietvertrag gleichen Inhaltes (ausgenommen die Höhe des Mietzinses) abzuschließen, sofern gegen die Person des Nachmieters keine begründeten Bedenken (Leumund, strafrechtliche Verurteilung, Konkurs) bestehen. Der Mietzins ist in diesem Fall in angemessener Höhe festzusetzen. Das Recht, einen Nachmieter namhaft zu machen, wird dem Mieter auf die Dauer von fünf Jahren, sohin bis 30.9.2013 eingeräumt. Die Einräumung dieses Rechtes erfolgt höchstpersönlich. Die Ausübung des Rechtes hat durch eingeschriebenen Brief an die Vermieterin zu erfolgen; maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Ausübung ist das Datum der Postaufgabe.

VI.

Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters darf das Mietobjekt weder ganz noch teilweise entgeltlich oder unentgeltlich dritten Personen überlassen werden. Ebenso ist es nicht gestattet, Rechte dieses Vertrages an Dritte abzutreten. Die Aufstellung von Spielautomaten bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Der Zustand des Vertragsobjektes ist dem Mieter bekannt. Der Mieter nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass der Außen- und Innenausbau des Vertragsobjektes auf eigene Kosten durchzuführen ist.

VII.

Die Schneeräumung und Streuung bei Glatteis vor dem Vertragsobjekt hat durch den Mieter zu erfolgen.

VIII.

Der Aufstellungsort der Biotonne beziehungsweise des Restmüllbehälters wird einvernehmlich mit der Vermieterin festgelegt. Eine Umzäunung ist, soweit erforderlich, vom Mieter durchzuführen.

IX.

Die Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages trägt der Mieter. GGR Frank stellt den Antrag, den Mietvertrag mit Herrn Stergoritsch in der vorliegenden Form zu beschließen. Es werden keine Gegenanträge gestellt. Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 16: Mietvertrag KSV:

Folgender **Mietvertrag** liegt zur Beschlussfassung vor:
abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Biedermannsdorf, vertreten durch Bürgermeisterin Beatrix Dalos, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf im Folgenden kurz „Vermieterin“ genannt, einerseits und dem Kultur- und Sportverein Biedermannsdorf, vertreten durch den Obmann Ing. Max Haidenthaler, Eschengasse 6, 2362 Biedermannsdorf im Folgenden kurz „Mieter“ genannt, andererseits wie folgt:

I. Präambel

Die Vermieterin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft bestehend aus den Detailflächen der Grundstücke mit den Nummern 703 bis 706 gemäß dem beiliegenden Übersichtslageplan (rot umrandeter Bereich), der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, samt

der darauf befindlichen Containeranlage und den sonstigen baulichen Einrichtungen und Befestigungen, im Folgenden kurz „Mietgegenstand“ genannt.

II. Mieterklärung

Die Vermieterin überlässt dem Mieter den Mietgegenstand zu Zwecken des von ihm geführten Sportbetriebes.

III. Vertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 1.1.2009 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Beiden Vertragsteilen wird das Recht auf vorzeitige Auflösung des gegenständlichen Mietverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist eingeräumt, wenn die nachfolgenden wichtigen Kündigungsgründe eintreten.

Der Mieter kann den gegenständlichen Mietvertrag vorzeitig aufkündigen, wenn die Vermieterin die ihr im Rahmen dieses Vertrages übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt, bzw. sie diese gröblich verletzt oder beharrlich missachtet.

Die Vermieterin kann das gegenständliche Mietverhältnis vorzeitig aufkündigen, wenn der Mieter

- mit der Entrichtung des zur Vorschreibung gebrachten Mietentgelts trotz zweimaliger vorangegangener schriftlicher Mahnung in Verzug geraten ist;
- eine Änderung des vereinbarten Gebrauchszweckes dergestalt vornimmt, dass diese mit den von der Vermieterin auferlegten Zielsetzungen nicht in Einklang gebracht werden kann.

IV. Mietentgelt

Der jährliche Mietzins wird wie folgt berechnet:

Basis der Mietzinsberechnungen sind sämtliche aktivierungspflichtige Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Zuge der von der Vermieterin durchgeführten Zubau- und Sanierungsmaßnahmen von ihr getragen wurden und zukünftige, von der Vermieterin an der mietgegenständlichen Liegenschaft bzw. den darauf befindlichen Bauwerken getätigte Instandsetzungs- und Herstellungsaufwendungen, sofern und soweit sie von der Vermieterin getragen werden.

Der jährliche Mietzins beträgt sodann

1,5 % der oben definierten Basis, derzeit	€	5.625,--
Mietentgelt Container	€	2.500,--
zuzüglich ein pauschales Verwaltungsentgelt von	€	150,--
Nettosumme	€	8.275,--
zuzüglich 20 % gesetzliche Umsatzsteuer	€	1.655,--
Gesamtmietentgelt brutto	€	9.930,--

Das jährliche Mietentgelt für das laufende Jahr ist bis spätestens 31.10. zu entrichten.

Neben dem dergestalt ermittelten Mietentgelt selbst hat der Mieter an die Vermieterin die mit dem Betrieb und der Verwaltung des Mietgegenstandes einhergehenden ge- und verbrauchsabhängigen Betriebskosten zu bezahlen, sofern diese nicht vom Mieter aufgrund mit ihm unmittelbar bestehender Vertragsbeziehungen oder Direktvorschreibungen abgedeckt werden. Auf die Einhebung von Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen sowie etwaiger Rücklagenbeiträgen wird aber einverständlich verzichtet.

V. Zustand und Erhaltung des Mietgegenstandes

Der Mieter verpflichtet sich, den ihm in brauchbarem und funktionstüchtigem Zustand übergebenen Mietgegenstand vertragsmäßig, pfleglich und schonend zu benutzen und den Mietgegenstand samt im Zeitpunkt der erstmaligen Gebrauchsüberlassung bereits vorhandener Ausstattung auf eigene Kosten zu warten und instand zu halten.

Der Mieter haftet ferner für alle Schäden, die aus einem unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes oder aus mangelnder Wartung durch ihn selbst bzw. seine Leute oder seine Mitglieder bzw. Besucher entstehen. Behebt der Mieter derartige Beschädigungen trotz Aufforderung innerhalb gesetzlicher Frist nicht, ist die Vermieterin berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen. Sofern solche Kosten nicht zur Anhebung des

vereinbarten Mietentgelts führen, hat der Mieter ihm zur Vorschreibung gebrachte Kosten der Ersatzvornahme binnen 14 Tagen auszugleichen.

Der Mieter hat vorübergehende Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes zuzulassen, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungs-, Verbesserungs- oder Errichtungsarbeiten an allgemeinen Teilen des Mietgegenstandes oder zur Behebung ernster Schäden notwendig und dem Mieter zumutbar ist.

Umbauten, Veränderungen oder sonstige bauliche Gestaltungen des Mietgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Sämtliche Investitionen in den Mietgegenstand gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

Eine gänzliche oder teilweise dauerhafte Unterbestandgabe oder Weitergabe des Mietgegenstandes ist dem Mieter ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung ist eine Unterbestandgabe an den KSV-Kinderfußballverein.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass eine Nutzung des zum Mietgegenstand gehörenden Sportplatzes in untergeordneter Form bzw. außerhalb des KSV-Spielbetriebes auch durch Inhaber der von der Vermieterin ausgegebenen Biedermannsdorf-Karte erfolgen kann.

Hieraus kann der Mieter keinerlei Mietzinsminderungsansprüche ableiten.

Die Vertragsparteien sind darüber in Kenntnis, dass allfällige durch Fremdbenutzung auftretende Schäden am Mietgegenstand nicht in die Verantwortung des Mieters fallen.

Im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Mieter durch Inhaber der Biedermannsdorf-Karte für ihnen durch die Nutzung des Sportplatzes entstandene Personenschäden hält die Vermieterin den Mieter schad- und klaglos, sofern der Personenschaden nicht aus einer versäumten Instandhaltungs- oder Wartungsverpflichtung des Mieters resultiert.

VI. Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand vereinbarungsgemäß an die Vermieterin zurückzustellen und verpflichtet sich der Mieter, den Mietgegenstand bestandfrei und frei von allen beweglichen Fahrnissen, Sperrgut und Müll sowie in gesäubertem Zustand an die Vermieterin zurück zu übertragen.

VII. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Sämtliche mit der Errichtung dieses Mietvertrages in Zusammenhang stehende Kosten werden von der Vermieterin bezahlt und verpflichtet sich diese auch, für die Gebührenbefreiung Sorge zu tragen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Mietvertrages unwirksam sein bzw. zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, werden die übrigen Vertragsbestimmungen jedoch nicht berührt, sondern bleiben unverändert aufrecht.

Die unwirksame Bestimmung ist aber von den Parteien derart zu ersetzen, dass der von den Parteien angestrebte Vertragszweck in gesetzlich zulässiger Weise umgesetzt und den Intentionen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen wird (Salvatorische Klausel).

Jegliche Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auch das Abgehen vom hiermit normierten Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

VIII. Anwendung des BudgetbegleitG 2001

Einvernehmlich wird festgestellt, dass der Mieter den Mietgegenstand schon bisher zu den oben genannten Zwecken benutzt hat, die Begründung des nunmehrigen Mietverhältnisses aber im Zuge der von den Vertragsparteien Ausgliederung und Aufgabenübertragung erfolgt. Die Begründung des gegenständlichen Mietverhältnisses erfolgt somit ausschließlich in Verfolgung des Zieles und in Anwendung der Bestimmungen des Art. 34 § 1 Budgetbegleitgesetzes 2001 (BGBl. I Nr. 142/2000 idF BGBl. I Nr. 84/2002, somit zum Zwecke der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben, die die Einbringende als Körperschaft öffentlichen Rechts zu erfüllen hat, an eine Institution des Privatrechts. Demgemäß wird für das gegenständliche Rechtsgeschäft Steuer- und Gebührenbefreiung in Anspruch genommen. Davon betroffen sind insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühren.

GR Kwaczik bezweifelt die Möglichkeit der Befreiung von den Rechtsgeschäftsgebühren. Dies wäre nur möglich, wenn die Gemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechtes die Möglichkeit hätte, auf die Institution des Privatrechts einen beherrschenden Einfluss zu nehmen. Ist dies nicht der Fall fallen Rechtsgeschäftsgebühren in Höhe von einem Prozent von 3 Bruttojahresmieten an. GR Luisser meint, man könne eventuell einen Passus in den Vertrag aufnehmen, der besagt, dass im Rahmen dieses Vertrages die Gemeinde gegenüber dem KSV weisungsbefugt ist.

GGR Maurer wird dies nochmals von den Steuerberatern prüfen lassen.

GGR Maurer stellt den Antrag, den Mietvertrag mit dem KSV nach nochmaliger Prüfung durch die Steuerberater zu beschließen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 17: Planerhonorar Zubau Kindergarten Projektkraft – Nachtrag:

GR Heiss erläutert, dass aufgrund der Massen- und Mengenerhöhungen ein zusätzliches Planerhonorar in Höhe von € 54.450,90 anfällt. In zwei Nachverhandlungen hat sich die Projektkraft bereit erklärt, einem Pauschalbetrag in Höhe von € 47.000,-- zuzustimmen.

GR Heiss stellt den Antrag, für den Zu- und Umbau des Kindergartens ein zusätzliches Planerhonorar in Höhe von € 47.000,-- excl. Ust. zu genehmigen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 18: Wartungsverträge Heizkessel Volksschule und Kindergarten:

GGR Frank stellt den Antrag, die Wartungsverträge für die Heizkessel in Volksschule und Kindergarten mit der Fa. Buderus abzuschließen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 19: Sanierung der Fassade Volksschule – 2. Teil:

GGR Frank stellt den Antrag, die Fa. Porr zum Preis von € 65.841,06 inkl. Ust. mit dem zweiten Teil der Sanierung der Fassade Volksschule zu beauftragen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 20: Ankauf von Einrichtung für Kindergartenzubau:

Die noch fehlenden Einrichtungsgegenstände müssen bestellt werden. Es handelt sich hierbei um die Garderoben für die Gruppen 4, 5, und 6, Möbel für das Büro der Leiterin, den Multifunktionsraum, den Personalraum, die Gruppenräume 5 (teilweise) und 6 und die Bewegungsräume 1 und 2. Die Garderoben sollen bei der Fa. Projektkraft (€ 12.367,50 excl. Ust), die restlichen Möbel bei der Fa. Alpenkid (€ 35.032,-- excl. Ust) angekauft werden.

Vbgm. Spazierler stellt den Antrag, die Garderoben bei der Fa. Projektkraft zum Preis von € 12.367,50 excl. Ust. und die restlichen Möbel zum Preis von € 35.032,-- excl. Ust. bei der Fa. Alpenkid in Auftrag zu geben.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 21: Energieliefervereinbarung Erdgas EVN:

GGR Maurer erläutert, dass aufgrund der Steigerung bei den Energiekosten neue Verträge abgeschlossen werden müssen.

Folgende Vereinbarung liegt zur Beschlussfassung vor:

Energieliefervereinbarung – Erdgas

Nr. GEL-MD-08-GEMEINDE-0006

GP Nummer: 11240743

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf und
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, Postfach 100, 2344 Maria Enzersdorf

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Der jeweilige Netzzugang ist in einem gesonderten Vertrag mit der EVN Netz GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Voraussetzung für die Energielieferung ist ein gültiger Netzzugangsvertrag und die Betriebsbereitschaft der mit dem Verteilnetz der EVN Netz GmbH verbundenen Anschlussanlage. Das Systemnutzungsentgelt wird gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Kommission verrechnet.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Für Gas Float Tarife tritt Punkt V/3 der „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas“ außer Kraft. Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

1. Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 1,442.027 kWh benötigen.

Die Preisanpassungen erfolgen zu den unten vereinbarten Zeitpunkten und sind in der Energierechnung ersichtlich.

Für die in der Anlagenliste mit „Giga Float“ gekennzeichneten Anlagen gelten nachstehende Basispreis (Giga Float). Der Basis-Arbeitspreis für die bezogene Erdgasmenge beträgt € 0,027580/kWh. Der Grundpreis pro Jahr und Anlage beträgt € 18,--. Der Arbeitspreis wird – unter Einbeziehung der errechneten Anpassung der Giga Float Formel – zu Beginn des Quartals angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung. Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der Giga Float-Preisanpassung angeführt.

Rabatt: Für den Zeitraum vom 1.11.2008 bis zum 31.10.2010 gilt für die oben angeführten Preisansätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 8 % als vereinbart.

2. Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der EVN Netz GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Systemnutzungsentgelte (Netznutzungsentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie Control Kommission), Entgelte für Messleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige allenfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

3. Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 1.11.2008 in Kraft und laufen bis 31.10.2010. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.10. gekündigt wird.

4. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

5. Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energielieferübereinkommen der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der EVN Netz GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekannt gegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

GGR Maurer stellt den Antrag, die Energieliefervereinbarung – Erdgas in der vorliegenden Form mit der EVN abzuschließen.
Es werden keine Gegenanträge gestellt.
Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 22: Servitutsvereinbarung Ortsstraße 64:

Folgender **Servitutsvertrag** liegt zur Beschlussfassung vor:

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362

Biedermannsdorf in der Folge als Gemeinde bezeichnet einerseits und

Gerhard und Monika Marksteiner, Ortsstraße 64/A/1, Ing. Peter Hartner, Ortsstraße 64/A/2, Günter und Rosina Katzenschläger, Ortsstraße 64/A/3, Erich Haselböck, Reklewskigasse 2-10/103, 1230 Wien, Mathilde Stadlmann, Ortsstraße 64/B/4, Karin Gaunerstorfer, Ortsstraße 64/B/5, Birgit Biermayr, Ortsstraße 64/B/6, Marija Rogic, Ortsstraße 64/b/7, Ing. Leopold und Magdalena Eichinger, Ortsstraße 64/C/1, Dr. Franz und Mag. Ulrike Wiedersich, Ortsstraße 64/C/2, Mag. Robert Wiedersich, Ortsstraße 64/C/3, Nadja Taschler, Ortsstraße 64/C/4, Karl Schrattenholzer, Ortsstraße 64/C/5, Michael Frimel, Ortsstraße 64/C/6, Istvan Csornyanszki, Ortsstraße 64/C/7, Ulrich Mitterbauer, Ortsstraße 64/C/8, Andrea Lyssy, Ortsstraße 64/D/1, Ing. Günter Bramböck, Ortsstraße 14, Mona Khalil, Parkstraße 10, Ilse Tempelmaier, 2340 Mödling, Jakob Thomastraße 41/4, Hermann Beckert, Ortsstraße 64/B/8, Barbara Stolz, Ortsstraße 64/A/4 und DI Georg Art, Ortsstraße 64/D/4

alle gemeinsam in der Folge als „Gesamtheit der Eigentümer“ bezeichnet andererseits wie folgt:

I. Vertragsgegenstand, Grundlagen

1. Die Liegenschaft EZ 675, KG Biedermannsdorf, Bezirksgericht Mödling, Grundstücksnummer 88 steht im Miteigentum der einzelnen oben angeführten Wohnungseigentümer.
2. Die Gesamtheit der Eigentümer betreibt auf oben genannter Liegenschaft eine private Wasserleitung, welche von zwei Seiten gespeist wird, nämlich von der Josef Bauer-Straße nördlich und der Ortsstraße südlich. Durch diese zweiseitige Wassereinspeisung wird ein Ringschluss hergestellt, sodass eine Durchleitung von Wasser des örtlichen Netzes, betrieben und gespeist von der Gemeinde, durch die private Wasserleitung möglich ist und diese an die kommunale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

II. Dienstbarkeitseinräumung

/1) Die Vertragsparteien kommen nunmehr überein, dass die private Wasserleitung der Gesamtheit der Eigentümer im Rahmen des kommunalen Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde von dieser unbeschränkt und immerwährend genutzt werden kann. Zukünftige Betreiberin ist die Gemeinde.

(2) Der Gemeinde und deren Leuten (insb. Angestellte) und von ihr benannten Dritten und deren Leuten wird der notwendige Zugang auf die Liegenschaft insbesondere zu den Kellerbereichen sowie zur Tiefgarage zu jeder Tages- und Nachtzeit zum Zwecke des Betriebes, der Wartung, der Instandhaltung, Kontrolle und Erneuerung ermöglicht. Dasselbe gilt auch für den Bereich der Wasserzähler.

Zu diesem Zweck wird im allgemein zugänglichen Bereich der Objekte 4 a und 64 d ein Schlüsseltresor montiert und in diesem ein Zentralschlüssel hinterlegt. Der Schlüsseltresor kann nur mit einem speziellen Feuerwehrschrüssel geöffnet werden und ist somit nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis zugänglich.

Der Verantwortungsbereich der Gemeinde endet unmittelbar nach dem Wasserzähler. Die Wohnungseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zur Leitung nicht verstellt wird und verpflichten sich die Anlagenteile vor Beschädigungen zu schützen.

Festgestellte Mängel an der Anlage (z.B. Undichtheiten) sind umgehend von den Miteigentümern der Liegenschaft der Gemeinde mitzuteilen.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die kommunale Wasserversorgungsanlage entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu betreiben.

III. Instandhaltung

- (1) Die Wartung sowie die Erneuerung der Wasserzähler werden wie bisher von der Gemeinde übernommen.
- (2) Mängel an der Anlage selbst soweit es den Verantwortungsbereich der Gemeinde betrifft, werden von der Gemeinde behoben.

- (3) Die im Freien verlaufenden Anlagenteile werden auf Kosten und Veranlassung der Gesamtheit der Eigentümer von einem elektrischen Frostwächter vor dem Einfrieren geschützt. Die Frostschutzüberwachung verbleibt allerdings im Verantwortungsbereich der Gesamtheit der Eigentümer. Mängel oder Schäden an der Anlage aufgrund mangelnder Frostabsicherung gehen zu Lasten der Gesamtheit der Eigentümer.
- (4) Rohrgebrechen werden durch die Hausversicherung der Gesamtheit der Eigentümer gedeckt, die von dieser gedeckt zu halten ist, was der Gemeinde auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen ist. Ist der mangelnde Versicherungsschutz auf nicht bezahlte Prämien oder Obliegenheitsverletzungen der Gesamtheit der Eigentümer zurückzuführen, trägt die Gesamtheit der Eigentümer die Kosten für die Behebung von Rohrgebrechen. Die Vertragsteile halten klarstellend fest, dass nicht von der Hausversicherung gedeckte Rohrgebrechen und Folgeschäden von der Gemeinde zu tragen sind, falls der mangelnde Versicherungsschutz nicht auf eine Obliegenheitsverletzung der Gesamtheit der Eigentümer oder einen Prämienzahlungsverzug zurückzuführen sein sollten. Kosten für eine (altersbedingt erforderliche) allfällige Erneuerung/Sanierung der Wasserleitungen bis unmittelbar nach dem Wasserzähler sind in jedem Fall von der Gemeinde zu tragen.
- (5) Die Kosten für eine allfällige Erneuerung der Wasserrohre sind von der Gemeinde nur insofern zu tragen, als sie die von der Gemeinde genutzten Durchleitungsrohre bis unmittelbar nach dem Wasserzähler betreffen.

IV. Besitzübergang

Die Gemeinde tritt mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss der privaten Wasserleitung und hat von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie sämtliche damit verbundenen öffentlichen und privaten Lasten zu tragen.

V. Grundbücherliche Einverleibung

Jede der in der Rubrik unter Punkt 2. verpflichtete Vertragspartei erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur grundbücherlichen Einverleibung der in diesem Vertrag umschriebenen Servitut sowie der in Punkt II. beschriebenen Rechte der Servitutsberechtigten im Lastenblatt der jeweiligen Grundstücke zugunsten der Gemeinde mit dem Grundstück Nr. 88, damit inliegend EZ 675, Grundbuch 16103 Biedermannsdorf, BG Mödling, als dienendem Grundstück.

VI. Rechtsnachfolge

Die aus diesem Servitutsvertrag erwachsenden Rechte und Pflichten gehen im Fall gesetzlich zulässiger oder vertraglich erlaubter Rechtsnachfolge auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger vollständig zu überbinden und halten die jeweils andere Vertragspartei hierfür schad- und klaglos.

VII. Kostentragung

Die Kosten der Vertragserrichtung, der grundbücherlichen Durchführung sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Abgaben und Gebühren tragen je zur Hälfte die Gesamtheit der Eigentümer und die Gemeinde, die auch den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages an Beck, Krist, Bubits & Partner, Rechtsanwälte, 2340 Mödling, Elisabethstraße 2, erteilt hat.

VIII. Bevollmächtigung

Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen die Beck, Krist, Bubits & Partner, Rechtsanwälte, 2340 Mödling, Elisabethstraße 2, Richtigstellungen und Ergänzungen dieses Vertrages zur Erreichung des Vertragszweckes in ihrem Namen vorzunehmen und entsprechend Unterschriften abzugeben; weiters Ergänzungen und Klarstellungen abzugeben, die für die grundbücherliche Durchführung notwendig sind, sowie allfällige Rechtsmittel zu ergreifen und auf solche zu verzichten.

IX. Ausfertigungen

Dieser Servitutsvertrag wird in einer Originalurkunde errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung die Gesamtheit der Eigentümer erhält, die Gemeinde erhält eine Fotokopie. GGR Frank stellt den Antrag, den Servitutsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen. Es werden keine Gegenanträge gestellt.
Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 23: Pachtvertrag Pitsch:

Die Bachböschung, die unmittelbar an die südliche Grundgrenze des Grundstückes 614/11, welches sich im Eigentum von Fr. Susanne Pitsch befindet, grenzt, wird aufgrund einer Zusage des damaligen Bürgermeisters seit einigen Jahren von Fam. Pitsch genutzt und gepflegt. Die Teilfläche soll nunmehr zum Preis von € 1,-- pro Jahr an Fr. Pitsch verpachtet werden. Fr. Pitsch übernimmt dafür die Pflege der Böschung.

Folgender **Pachtvertrag** liegt zur Beschlussfassung vor:

Verpächter: Marktgemeinde Biedermannsdorf, vertreten durch Bürgermeisterin Beatrix Dalos, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

Pächter: Pitsch Susanne, Lerchengasse 26, 2362 Biedermannsdorf

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

Verpachtet wird eine Teilfläche folgenden Grundstückes: 16103 Biedermannsdorf, Teilfläche EZ 108, Parz. Nr. 932 im Ausmaß von 40 m².

Die Teilfläche des Grundstückes grenzt unmittelbar an die südliche Grundgrenze des Grundstückes 614/11, welches sich im Eigentum von Fr. Susanne Pitsch befindet. Die Lage und Größe ist aus dem Lageplan, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, ersichtlich.

II.

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am 1.12.2008. Der Verpächter ist berechtigt, im Falle der Veräußerung oder des Eigenbedarfs der verpachteten Grundstücksfläche das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

III.

Der jährliche Pachtzins für die Grundstücksfläche beträgt € 1,-- und ist im Vorhinein auf das Konto Nr. 500.017, BLZ 32250 der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu überweisen.

IV.

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten einschließlich der damit verbundenen Zuschläge, trägt der Verpächter. Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze.

V.

Die Grundstücke sind in einem der Kultur entsprechenden, möglichst unkrautfreien Zustand zu halten. Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungsarbeiten, insbesondere der Erhalt der Böschungskante, Grenzmarkierungen – soweit vorhanden – auf eigene Kosten.

VI.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

VII.

Das Grundstück ist in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt. Allfällige vom Pächter errichtete Baulichkeiten und sonstige Anlagen z.B. Bewässerungsleitungen, Einfriedungen etc. sind auf Wunsch des Verpächters zu entfernen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden bereits ein Maschendrahtzaun sowie Löffelsteine vom Pächter errichtet.

VIII.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

GGR Adam findet es ungeheuerlich, dass jemand sich ein Gemeindegrundstück aneignet und dies im Nachhinein sanktioniert wird. Bgm. Dalos antwortet, dass die Familie Pitsch die Bachböschung schon seit Jahren pflegt. GR Luissier schließt sich der Meinung von GGR Adam an und erkundigt sich, ob auch anderen Anrainern diese Möglichkeit geboten wird. Laut Bgm. Dalos ist dies der Fall, wenn die Anrainer bereit sind, die Bachböschung zu pflegen.

GGR Frank stellt den Antrag, den Pachtvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen. Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Die Abstimmung über den Antrag ergibt: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (Fraktion der FPÖ).

Der Antrag gilt somit als mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu Pkt. 24: Projekt Sozialmarkt Mödling – Beteiligung:

Die notwendigen Investitionen zur Errichtung eines Sozialmarktes in Mödling bedürfen einer Beteiligung der Gemeinden des Bezirkes. Aufgrund der aktuellen Kostenschätzung ist an einen Einmalbetrag nach dem Aufteilungsschlüssel von € 1,-- pro Einwohner der beteiligten Gemeinden gedacht. Das AMS NÖ und die NÖ Landesregierung haben die Förderung der nicht unwesentlichen Lohnkosten für die Schlüsselkräfte und Transitarbeitskräfte für die nächsten Jahre zugesichert. Die laufenden Betriebskosten werden aus der Eigenerwerbsschaffung des SOMA-Marktes getragen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass mit diesem Einmalbetrag das Auslangen gefunden werden kann. Sollte sich die Gemeinde Biedermannsdorf nicht bereit erklären, diesen Einmalbetrag zu leisten, wären Biedermannsdorfer Bürger nicht berechtigt, im Sozialmarkt einzukaufen.

GGR Frank stellt den Antrag, für das Projekt SOMA-Mödling einen Einmalbetrag in Höhe von € 1,-- pro Einwohner zu leisten.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 25: Absichtserklärung VIA SUM:

Folgende Absichtserklärung liegt zur Beschlussfassung vor:

Die Länder Wien und Niederösterreich als Träger des Stadt-Umland-Managements SUM unterstützen VIA SUM (Vorgehen zur Information und Abstimmung bei regional relevanten Projekten im Stadt-Umland).

Die Gemeinde Wien und die niederösterreichischen Gemeinden des Stadtumlandes von Wien sind eingeladen, VIA SUM bei regionalen Projekten als wichtiges Instrument im Rahmen des gemeinsamen Stadt-Umland-Managements zu nutzen.

VIA SUM wird dazu verwendet,

die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden zu stärken,

Projekte abzustimmen

und Synergien zu suchen.

Die Stadt Wien mit ihren Gemeindebezirken, das Land Niederösterreich und die niederösterreichischen Gemeinden des Stadtumlandes von Wien informieren einander gegenseitig und frühzeitig über Projekte in ihrem eigenen Wirkungsbereich.

Der VIA SUM Leitfaden ist Grundlage für das Vorgehen.

Die Stadt-Umland-ManagerInnen sind erste AnsprechpartnerInnen für Bezirke und Gemeinden und für die Abwicklung der Information und des Dialoges im Rahmen von VIA SUM verantwortlich.

GGR Frank stellt den Antrag, die VIA SUM Absichtserklärung zur Kenntnis zu nehmen und aktiv an VIA SUM mitzuwirken.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 26: Ehrung FF:

Im Rahmen der 135-Jahrfeier wurden zahlreiche Ehrungen von Feuerwehrleuten vorgenommen. Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass die von der Feuerwehr vorgelegte Ehrungsliste nicht vollständig war.

GGR Frank stellt den Antrag, Herrn Hans Adam für seine 25jährige Mitgliedschaft zur FF Biedermannsdorf den Ehrenring in Silber zu verleihen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Die Ehrung soll im Rahmen der Jahreshauptversammlung im Jänner 2009 stattfinden.

Zu Pkt. 27: Erstellung Nutzungsszenarien Liegenschaft Kinderheim:

Aufgrund der Gespräche mit der Gemeinde Wien erscheint die Erstellung einer Studie betreffend Nutzungsszenarien der Liegenschaft Kinderheim notwendig.

Als Aufgabenstellung für die Studie werden folgende Punkte definiert:

Analyse des Standortes, Nutzungsvorschlag und Funktionskonzept, Erstellung einer Machbarkeitsstudie. Es liegt ein Angebot der Fa. Donau Finanz zum Preis von € 15.000,-- excl. Ust. vor.

GGR Frank stellt den Antrag, die Fa. Donau Finanz mit der Erstellung einer Studie betreffend Nutzungsszenarien für die Liegenschaft Kinderheim zum Preis von € 15.000,-- excl. Ust. zu beauftragen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 28: Subvention Pfarre Biedermannsdorf und Evangelische Kirche Mödling:

GGR Frank stellt den Antrag, der Pfarre Biedermannsdorf für das Jahr 2009 eine Subvention in Höhe von € 5.500,-- und der Evangelischen Kirche Mödling für 2009 eine Subvention in Höhe von € 500,-- zu gewähren.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 29: Subventionen/Mitgliedsbeiträge:

N.Ö.F.V. Jugendgruppe Mödling-Liesing:

GGR Frank stellt den Antrag, der N.Ö.F.V. Jugendgruppe Mödling/Liesing für den Ankauf von Pokalen für Nachwuchs-Fußball-Hallenturniere einen Betrag in Höhe von € 25,-- zur Verfügung zu stellen.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Polizeiinspektion Wiener Neudorf:

Die Polizeiinspektion hat für das Jahr 2008 um eine Subvention in Höhe von € 3.630,-- für die Ausstattung des Journaldienstraumes und zweier Sozialräumlichkeiten mit diversen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ersucht.

GGR Frank stellt den Antrag, der Polizeiinspektion Wiener Neudorf für 2008 eine Subvention in Höhe von € 3.630,-- zu gewähren, wobei die Rechnungen vorzulegen sind. Die Subvention wird für die Ausstattung des Journaldienstraumes und zweier Sozialräumlichkeiten mit diversen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen verwendet.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Naturwacht Biedermannsdorf:

GGR Frank stellt den Antrag, der Naturwacht Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Es werden keine Gegenanträge gestellt.

Einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 30: Abschluss von Dienstverträgen – siehe nicht öffentlicher Teil

Zu Pkt. 31: Außerordentliche finanzielle Zuwendung – siehe nicht öffentlicher Teil

Zu Pkt. 32: Außerordentliche Vorrückung – siehe nicht öffentlicher Teil

Zu Pkt. 33: Allfälliges:

GGR Kind berichtet, dass am 7.12. der Vorverkauf der Karten für den **Blumenball** beginnt. Weiters berichtet GGR Kind, dass im **Biedermannsdorf-Kalender**, der noch vor Weihnachten ausgeteilt wird, bereits ein Termin nicht mehr korrekt ist. Das Feuerwehrfest muss voraussichtlich auf 27./28.6.2008 verschoben werden.

Vbgm. Spazierler lädt die Gemeinderäte zum Vorbereiten der **Nikolosackerl** am 4.12. um 16.00 Uhr ein.

Bgm. Dalos gratuliert Herrn Anderlik anlässlich seines 50. Geburtstages.

Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 23.10 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
Vorsitzende

.....
gf. Gemeinderat

.....
gf. Gemeinderat

.....
gf. Gemeinderat

.....
Schriftführer